

1986 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979)

Infolge einer Aufhebung von Teilen des § 339 Abs.3 ASVG durch den Verfassungsgerichtshof wurde durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978, BGBl.Nr.684/1978, die Parteistellung der Ärzte- bzw. Dentistenkammer bei der Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien neu geregelt. Es haben hiebei die Träger der Krankenversicherung das Einvernehmen mit der in Betracht kommenden örtlichen zuständigen Ärztekammer bzw. Dentistenkammer herzustellen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht nun eine Anpassung der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes an diese Neuregelung vor und bestimmt für den Fall, daß kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der österreichischen Ärztekammer bzw. der österreichischen Dentistenkammer erzielt wird, daß die Bewilligung zur Errichtung eines Ambulatoriums zu erteilen ist, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt wurde. Weiters soll durch den vorliegenden Gestezsbeschluß des Nationalrates in jeder Krankenanstalt dem ärztlichen Leiter und dem Verwalter ein Technischer Sicherheitsbeauftragter zur Seite gestellt werden, der die medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen überprüfen und auftretende Mängel beheben soll. Dieser Sicherheitsbeauftragte soll bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen beigezogen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 02 27

T r a t t e r
Berichterstatter

L i e d l
Obmann